

LS-L-98037

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Edmund Freibauer

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.04.2001  
zu Ltg.-**613/A-4/113-**  
**2001**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Windholz vom 8. März 2001, Ltg. 613/A-4/113, betreffend Förderungen des Landes Niederösterreich an den NÖ Seniorenbund, erlaube ich mir Folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Gemäß § 4 des Seniorengesetzes, LGBl. 9280-2, kann juristischen Personen, die ihre Tätigkeit auf das Land NÖ erstrecken, eine Förderung gewährt werden, wenn ihr satzungsmäßiger Zweck unter anderem die Durchführung von Vorhaben im Interesse der NÖ Senioren zum Gegenstand hat.

Am 1. Februar 1994 hat der Unterausschuss Senioren des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation eine Förderung nach der Anzahl der Ortseinsatzstellen positiv begutachtet und beschlossen. Daraus ergibt sich, dass sich die Höhe der Subvention nach der Anzahl der Ortseinsatzstellen mit aktiver Seniorenarbeit richtet.

Die Ortseinsatzstellen müssen einen Jahresbericht ihrer Aktivitäten der Seniorenstelle vorlegen und werden stichprobenmäßig überprüft.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde dem NÖ Seniorenbund in den Jahren 1998, 1999 und 2000 jeweils ein Förderungsbetrag in der Höhe von:

1998	S 1.225.000,--
1999	S 1.205.000,--
2000	S 1.387.700,--

gewährt.

Zu 2:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Seniorengesetzes sind Förderungen für Einzelvorhaben zweckgebunden. Jeweils nach Ablauf des Förderungszeitraumes von einem Jahr legen die geförderten Organisationen eine Aufstellung der durchgeführten Einzelvorhaben sowie deren Kosten vor (Subventionsnachweis). Daraus wird die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel geprüft.

Zusätzlich wird vor Auszahlung der Förderungsmittel vom Empfänger eine Erklärung unterfertigt, in der er sich bereit erklärt, folgende Bedingungen gegenüber dem Land NÖ einzuhalten:

- 1) die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages;
- 2) die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zu einer Überprüfung zu gewähren;
- 3) die widmungsgemäße Verwendung im Folgejahr ausreichend nachzuweisen, und zwar in Form einer Aufstellung über die tatsächlichen Gesamtkosten der im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten;
- 4) den Förderungsbetrag zurückzuerstatten, falls die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen wurde oder falls entgegen den Bestimmungen der Punkte 1, 2 und 3 gehandelt wird.

Zu 2a)

Es finden immer wieder stichprobenartige Kontrollmaßnahmen beim Seniorenbund statt. Am 22. Juli 1999 wurden die Seniorenstellen St. Valentin, Waidhofen a.d. Ybbs und Amstetten überprüft. Eine weitere Überprüfung wurde für 11.4.2001 anberaumt. Bisher ergaben die Untersuchungen keine Beanstandungen. Daher erübrigt sich Beantwortung 2b.

Mit den besten Grüßen